



**INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS
COMMISSION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DU RHIN**

**Bericht über den Stand der Arbeiten für die
Gesamtheit der Maßnahmen
auf dem Gebiet der Störfallvorsorge**

Koblenz, 6. September 1988

Einführung

Der Unfall bei der Fa. Sandoz in Basel Anfang November 1986 hat aufgezeigt, in welchem Ausmaß die Umwelt durch einen Industrieunfall bedroht werden kann. Innerhalb kürzester Zeit können jahrelange Anstrengungen zur Verhütung chronischer Verunreinigungen durch das Auslaufen toxischer oder verunreinigender Stoffe in die Gewässer zunichte gemacht werden.

In den Konferenzen der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten am 12. November und 19. Dezember 1986 wurden Vereinbarungen mit dem Ziel, die Gefährdung des Rheins zu verringern, getroffen.

Die in der Konferenz vom 19. Dezember gefaßten Beschlüsse befinden sich in Anlage 1. Davon sind folgende Beschlüsse hervorzuheben:

- Die Industrieanlagen des Rheineinzugsgebietes, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, müssen über geeignete Vorkehrungen verfügen, um eine Verschmutzung des Rheins durch Störfälle zu verhüten und die Unfallfolgen zu begrenzen.
- Bei den Anlagen, die in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften unter den Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG, der sogenannten "Seveso-Richtlinie" fallen, muß in jedem Fall der den zuständigen Behörden vorzulegende Sicherheitsbericht der Notwendigkeit, den Rhein vor Gefahren schwerer Unfälle zu schützen, Rechnung tragen.
- Für die Anlagen, die Stoffe herstellen oder verwenden, die in Anlage I des "Chemieübereinkommens" aufgeführt sind, ist ein Verzeichnis der wichtigsten betroffenen Anlagen aufzustellen, sind die bereits getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und weitere Sicherheitsvorschriften gegebenenfalls zu erlassen.

Im weiteren bemühen die Regierungen sich, dasselbe für die Anlagen mit anderen gefährlichen Stoffen zu tun.

- Die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die EG-Kommission werden darauf hinwirken, daß das Störfallrecht der EG verstärkt und ausgebaut wird.

Die betroffenen Delegationen¹ haben der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR) zu dem Stand der Arbeiten für die Gesamtheit dieser Maßnahmen umfassende Berichte vorgelegt, auf deren Grundlage ein zusammenfassender Bericht erstellt worden ist. Dieser nun vorliegende Bericht umfaßt:

- ein erstes Inventar der betroffenen (industriellen) Anlagen
- die bis zum Jahresende 1987 erzielten Verbesserungen im technischen und rechtlichen Bereich sowie
- die in Aussicht genommenen Maßnahmen.

¹Die Berichterstattung über die auf luxemburgischem Hoheitsgebiet getroffenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel.

I. Inventar der betroffenen industriellen Anlagen

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Betriebe im Rheineinzugsgebiet, von denen aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche bei Auftreten eines Störfalls eine erhebliche Verunreinigung der Oberflächen-gewässer ausgehen könnte, hat zu folgenden Ergebnissen geführt :

Schweiz	:	49 Anlagen
Bundesrepublik Deutschland	:	173 Anlagen
Frankreich	:	45 Anlagen
Niederlande	:	<u>25 Anlagen</u>
insgesamt	:	292 Anlagen

Die Tatsache, daß eine Anlage in diese Liste aufgenommen worden ist, sagt nichts über die tatsächliche, möglicherweise von einer Anlage ausgehenden Gefährdung aus, welche auch von den Vorsorge-maßnahmen abhängt.

Dieser Bestandsaufnahme konnten aufgrund der Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten noch keine harmonisierten Kriterien zugrunde gelegt werden, so daß sie sich zwangsläufig auf die vor-handenen, von Land zu Land unterschiedlichen Daten stützt. Nach-stehend folgt eine Erläuterung, nach welchen Kriterien in den einzelnen Staaten inventarisiert wurde.

SCHWEIZ

Die Angaben für das schweizerische Einzugsgebiet unterhalb der Seen basieren auf zwei Ansätzen:

- Inventar der Betriebe mit Gefahrenpotentialen gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (EG) (insgesamt 17 Betriebe);

- Inventar der Betriebe mit erheblichen Gefahrenpotentialen (insgesamt 49 Betriebe): Dabei wurden soweit möglich die von der niederländischen Delegation vorgeschlagenen Mengenschwellen berücksichtigt und für Chlor und Agrochemikalien ergänzt.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

- (1) Betriebe mit großen Gefahrenpotentialen, von denen bei einem eventuellen Störfall eine überregionale Gefährdung ausgehen kann, konzentrieren sich auf die Region Basel mit dem Hochrhein und auf den zentralen Teil des schweizerischen Mittelandes;
- (2) Wegen der Vielfalt der industriellen und gewerblichen Tätigkeiten ist die Anzahl der verwendeten Stoffe, die ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen, groß;
- (3) In der Kategorie mittlerer Gefahrenpotentiale sind nahezu alle Branchen vertreten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

In der Bundesrepublik Deutschland wurden auf der Basis der SEVESO-Richtlinie 173 Anlagen ermittelt und überprüft. Grundlage dieser Überprüfungen stellten die vorgelegten Sicherheitsanalysen nach der Störfallverordnung dar. Die Überprüfungen wurden gemeinsam durch die Fachbehörden, wie Brandschutzbehörden, Bauämter, Wasserbehörden, Katastrophenschutzbehörden und staatliche Gewerbeaufsichtsämter durchgeführt.

Es wurden u. a. im einzelnen geprüft, ob

- Brandabschnitte ausgewiesen sind,
- die Anlagen gegen Brandeinwirkung aus der Umgebung abgeschirmt sind,
- Einrichtungen zur frühzeitigen Alarmierung z. B. bei Brand oder Stoffaustritt vorhanden sind,

- Rückstände sicher erfaßt und entsorgt werden können und
- welche Strategien des Löscheinsatzes unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Toxizität und Menge der Rückstände ausgearbeitet sind.

Frankreich

Das nationale Inventar Frankreichs hat mehr als 400 Anlagen im französischen Rheineinzugsgebiet einbezogen. In ungefähr 100 dieser Anlagen wurde mindestens eine der Substanzen der schwarzen Liste oder des Anhangs III hergestellt, verwendet oder gelagert. In Anbetracht der Menge der Stoffe, mit denen umgegangen wird, wurden 45 Betriebe als mögliche Quelle einer bedeutenden Verunreinigung der Gewässer festgehalten.

Der französische Bericht umfaßt eine Liste der betroffenen, namentlich genannten Betriebe, der entsprechenden Industriezweige und der Stoffe, mit denen umgegangen wird. Es ist zu vermerken, daß diese Liste ebenfalls die Kohlenwasserstofflager und die Lager wichtiger chemischer Produkte und Pflanzenschutzmittel umfaßt.

Niederlande

In den Niederlanden wurde die Bestandsaufnahme nach folgenden Kriterien durchgeführt:

1. In der Anlage befinden sich Stoffe der in diesem Zusammenhang wichtigen Kategorien in Mengen, die festgelegte Grenzwerte überschreiten.
2. Die Anlage liegt im Rheineinzugsgebiet, von dem aus eine erhebliche Verbreitung der Stoffe möglich ist.
3. Die Geländeoberfläche des Lagers liegt höher als das gefährdete Oberflächengewässer, so daß ein unmittelbarer Abfluß möglich ist.

Die Bestandsaufnahme wurde zunächst für Betriebe durchgeführt, in denen über 10 Tonnen, bzw. über 50 Tonnen Pestizide und/oder or-

ganische Halogenverbindungen gelagert werden. In einer ersten Bestandsaufnahme wurden über 200 Betriebe erfaßt, in 80 dieser Anlagen können bei Störfällen erhebliche Auswirkungen auf die Oberflächengewässer erwartet werden. Nur 25 dieser Betriebe liegen im Rheineinzugsgebiet.

II. Die bis zum Jahresende 1987 im technischen Bereich erzielten Verbesserungen

Die Analyse der störfallbedingten Verunreinigungen der Vergangenheit hat die Bedeutung mehrerer Faktoren aufgezeigt: Planung und Wartung der Ausrüstung, Ausbildung des Personals sowie Organisation der Überwachung und des Alarms.

Die in Kapitel I erwähnten Anlagen wurden bzw. werden von den zuständigen Behörden einer eingehenden Prüfung unterzogen mit dem Ziel, ev. Mängel in der Sicherheit der Anlagen aufzudecken.

Schweiz

Seit dem Brandfall von Schweizerhalle ist eine weitergehende Sensibilisierung im Umgang mit gefährlichen Stoffen unverkennbar. Obwohl die "Störfallverordnung" noch nicht rechtskräftig ist, haben viele Betriebe auf eigene Initiative und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden ihre Anlage analysiert und erforderliche Maßnahmen verwirklicht. Die behördliche Kontrolle der Eigenverantwortung der Betriebe wurde deutlich intensiviert und auf die Aspekte des Katastrophenschutzes ausgeweitet.

Die bei den genannten Betriebskontrollen erkannten Mängel treten hauptsächlich in folgenden Bereichen auf: Rückhaltebecken für Löschwasser, Lagerhaltung und Gefahrenabwehr. Folglich konzentrieren sich die zwischenzeitlich erfolgten Anstrengungen und Investitionen auf diese Problemkreise. Die Richtlinie für den Brandschutz für Lager mit gefährlichen Gütern (vom Comité Européen des Assurances) sowie die Empfehlungen zur Anordnung, Bemessung und zum Betrieb von Rückhaltebecken zum Auffangen von was-

sergefährdenden Stoffen bei Störfällen (vom Baudepartement Basel-Stadt) runden diese Aktivitäten ab.

Im weiteren wird der Verfahrenssicherheit zunehmend Beachtung geschenkt. Beispielsweise werden gefahrenträchtige Verfahren vermehrt auf der Basis der "on-line"-Produktion konzipiert. Auch ist ein reges Interesse an einschlägiger Ausbildung unverkennbar.

Bundesrepublik Deutschland

Der Großteil der bei der Inventarisierung der Anlagen erkannten Mängel konnte kurzfristig oder aber bis Ende 1987 abgestellt werden. Nur Maßnahmen wie z. B. Schaffen und Verbessern von Abwasserrückhaltebecken, wozu auch die Neuerrichtung von Abwasserkanälen zu zählen ist, bedürfen einer längeren Sanierungsfrist.

Frankreich

Das ministerielle Rundschreiben aus dem Jahre 1982 sah bereits die Erstellung eines Inventars der gefährlichen Anlagen und der Vorsorgemaßnahmen vor, insbesondere für:

- die Gestaltung von Produktionseinheiten und die Verringerung der verwendeten Abflussmengen,
- die Einrichtung von Umschlagplätzen
- die Verbesserung der Lagerbedingungen und der Weiterleitung der Produkte,
- die Einrichtung von Sammelnetzen,
- die Steigerung der Zuverlässigkeit der Kläranlagen,
- die Einrichtung von Alarmsystemen,
- die Ausbildung des Personals
- Einsatzpläne.

Nach dem SANDOZ-Unfall wurden insbesondere für die Einrichtung von Löschwasserrückhaltebecken spezifische Maßnahmen angeordnet.

Für die chemische Industrie, die am stärksten betroffen ist, liegt dem französischen Bericht eine Liste bei, die die für die namentlich genannten Unternehmen geforderten Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung angibt.

Niederlande

Bei der Überprüfung der Sicherheit der in die Bestandsaufnahme aufgenommenen Betriebe lag das Schwergewicht der Untersuchungen in erster Linie auf dem Grad der Kontrollierbarkeit der Stoffe in den Betrieben, d. h. der Möglichkeit, bei Störfällen den Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer zu verhindern. Dabei ging es insbesondere um den Fall eines Brandes, der mit großen Wassermengen gelöscht werden muß, weil gerade dann mit erheblichen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer gerechnet werden muß. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, daß bereits verschiedene Betriebe Maßnahmen in Erwägung gezogen und teilweise ergriffen haben, um bei Eintreten eines Störfalles einer Wasserverschmutzung vorzubeugen.

III. Die bis zum Jahresende 1987 im rechtlichen Bereich erzielten Verbesserungen

Verschiedene Gesetze und Verordnungen regeln Herstellung, Verwendung, Lagerung, Transport und Förderung potentiell gefährlicher Stoffe. Der Großbrand von Schweizerhalle ließ aber Lücken der rechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Menschen und der Umwelt vor und bei Störfällen erkennen.

Schweiz

Die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Störfallvorsorge sind mit dem Umweltschutzgesetz (1983) und dem Gewässerschutzgesetz (1975) gegeben.

Gegenwärtig ist eine Eidgenössische Experten-Kommission unter der Leitung des Bundesamtes für Umweltschutz beauftragt, mittels einer neuen Verordnung den Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes zu konkretisieren. Im Herbst des laufenden Jahres soll diese Verordnung für die Anhörung freigegeben werden.

Das Ziel der Verordnung ist:

- die Konkretisierung der Sicherheitsmaßnahmen in Betrieben und bei Verkehrsanlagen, sowohl in den Bereichen der Verminderung von Gefahrenpotentialen, als auch in denen der Verhinderung von Störfällen, der Gefahrenabwehr und -bewältigung;
- die Regelung des behördlichen Verfahrens im Rahmen der Beurteilung des Risikos und
- die Umschreibung der weitergehenden Aufgaben der Kantone zum Schutze von Umwelt und Bevölkerung vor schweren Schädigungen durch Störfälle.

Noch Gegenstand der Diskussion ist der Umfang des Geltungsbereichs der Verordnung bei stationären Anlagen (mit Chemikalien und gefährlichen Organismen), Verkehrsanlagen und Rohrleitungsanlagen.

Das Haftpflichtrecht der Schweiz bietet dem Geschädigten vielfältige Möglichkeiten, um den Ersatz von Schäden, wie sie z. B. durch den Großbrand von Sandoz verursacht wurden, zu erlangen:

Aufgrund der scharfen Kausalhaftpflicht nach Artikel 36 des Gewässerschutzgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 48 bis 52 des Fischereigesetzes haftet jedermann, der eine Gewässerverunreinigung verursacht, für den dadurch entstandenen Schaden, unabhängig

davon, ob ihn ein Verschulden trifft. Der Verursacher kann sich von der Haftpflicht nur befreien, wenn er beweist, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Selbstverschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist.

Bundesrepublik Deutschland

Die in der Bundesrepublik Deutschland überprüften Anlagen unterliegen insbesondere den Vorschriften aus dem Wasser- und Immissionsschutzrecht. Im Wasserhaushaltsgesetz wurden die Mindestanforderungen für Abwasser mit gefährlichen Stoffen verschärft. Das Gesetz wurde weiterhin darin geändert, daß diese Anlagen nicht mehr nach den "allgemein anerkannten Regeln der Technik", sondern nach dem "Stand der Technik" eingerichtet und betrieben werden müssen. Außerdem wurden über die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen hinaus die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz unterstellt.

Im Bereich des Immissionsschutzrechtes wurde die Störfallverordnung novelliert. Die Novelle umfaßt im wesentlichen folgende Punkte:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches durch Ergänzung der Stoffliste und Bestimmung weiterer Anlagen,
- Erweiterung der Betreiberpflichten,
- Meldepflichten,
- Führung von aktuellen Lagerlisten.

Darüber hinaus sind interministerielle Arbeitsgruppen zur Prüfung und Erarbeitung von Änderungen im Umwelt-, Haftungs-, Ordnungs- und Strafrecht eingerichtet worden.

Frankreich

Im Rahmen des Umweltschutzgesetzes vom 19. Juli 1976 über genehmigungsbedürftige Anlagen ist es möglich:

- jederzeit jeden Betreiber, ganz gleich, ob er Artikel 5 der SEVESO-Richtlinie unterliegt, oder nicht, zu einer Analyse der von ihm verursachten Gefahren zu verpflichten und die Wirksamkeit und die Grenzen der geltenden Bestimmungen aufzuzeigen,
- jegliche neue Maßnahme zur Vorsorge oder zum Schutz vor Unfällen aufzuerlegen. Diese neuen Maßnahmen entsprechen der besten verfügbaren Technik zu einem vertretbaren Preis.

Das System der Finanzierungshilfe der Agences de l'Eau erleichtert einige dieser Arbeiten durch begleitende Finanzierungsmaßnahmen.

Der rechtliche Rahmen ermöglicht ausdrücklich, das Recht Dritter im Falle einer störfallbedingten Verunreinigung zu wahren. Der Betreiber einer gefährlichen Anlage ist verpflichtet, für seine finanzielle Verantwortung im Falle eines Störfalls zu garantieren, sei es durch eigene Mittel, sei es über eine Versicherung.

Für risikoträchtige Anlagen werden derzeit Einsatzpläne ausgearbeitet, die Informationsmaßnahmen an die Anliegerstaaten umfassen sollten.

Niederlande

Das gesetzliche Instrumentarium in den Niederlanden ist an sich ausreichend, um von Betrieben Vorkehrungen zur Verhütung von Störfällen, die die Oberflächengewässer gefährden können, zu fordern. In diesem Zusammenhang ist das Immissionsschutzgesetz von besonderer Bedeutung.

Für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Immissionsschutzge-

setz für die Lagerung und den Umschlag von Pestiziden und ihren aktiven Derivaten gilt eine von der Hauptinspektion für den Umweltschutz erlassene Richtlinie, die nach Umfang der gelagerten Menge differenzierte Standardmaßnahmen vorschreibt. Zur Zeit wird eine Revision dieser Richtlinie vorbereitet, wobei insbesondere der spezifische Aspekt der Brandgefahr in Kombination mit bei einem Brand anfallendem verunreinigtem Löschwasser näher untersucht wird.

Die Haftung für Umweltschäden fällt in den Niederlanden in den Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches. In Zusammenhang mit der Haftpflicht für Bodenschäden wird derzeit eine neue Umweltgesetzgebung ausgearbeitet, die auch Bestimmungen zur Haftpflicht für Umweltschäden enthalten soll. Darunter fällt z. B. die Gewährung finanzieller Sicherheiten für die finanzielle Abdeckung möglicher Umweltschäden.

Europäische Gemeinschaften

Aufgrund der Erkenntnis, daß die derzeitige EG-Richtlinie nicht ausreicht, um Umweltschäden vorzubeugen, hat der Rat der Umweltminister der Europäischen Gemeinschaft am 16. Juni 1988 einen gemeinsamen Kurs beschlossen, bis das Europaparlament sich zum Vorschlag einer Richtlinie geäußert hat, die zum zweiten Mal die Richtlinie 82/501/EWG vom 24. Juni 1982 verändert. Dieser Vorschlag betrifft eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie 82/501/EWG in bezug auf die Lagerung gefährlicher Substanzen sowie eine Verbesserung der Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit.

Bezüglich der Information der Öffentlichkeit legt dieser Vorschlag den Mindestgehalt dieser Information und wie die Information über gewisse gefährliche Industriebetriebe der Öffentlichkeit mitgeteilt wird, fest.

IV. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen

In den vorhergehenden Kapiteln wurde neben der derzeitigen Sachlage und den bislang erzielten Verbesserungen auch die künftigen Maßnahmen zum Teil bereits zwecks Klarstellung des Zusammenhangs erörtert. In diesem Kapitel werden die in Aussicht genommenen Maßnahmen für jeden einzelnen Staat dargelegt.

Schweiz

Durch die in Vorbereitung stehende Störfallverordnung sollen die Gefahrenpotentiale detailliert und tiefgreifend erhoben und nach einheitlichen Kriterien klassifiziert werden. Es ist voraussehbar, daß dadurch im Einzugsgebiet des Rheins unterhalb der Seen einige tausend Betriebe erfaßt werden, von denen aber nur ein Teil der Pflicht zur Erstellung einer Risikobeurteilung unterliegt.

Darüber hinaus sollen die bereits beschriebenen Aktivitäten sowohl im technischen, als auch im organisatorischen und personalen Bereich fortgesetzt werden.

Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland sind im Bereich des Wasser- und Immissionsschutzrechtes weitere Entwicklungen und konkrete Ausgestaltungen der rahmenrechtlichen Regelungen in Aussicht gestellt worden. Dazu zählen:

- die Novellierung des Bundesimmissionschutzgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Einschaltung unabhängiger Sachverständiger, der Bildung von Anlagen-Sicherheitskommissionen und der Entwicklung eines neuen sicherheitstechnischen Regelwerkes;
- die Novellierung der Verordnungen zum Umgang mit wassergefähr-

denden Stoffen.

Frankreich

Die französische Gesetzgebung, insbesondere das Umweltschutzgesetz vom 19. Juli 1976 über genehmigungsbedürftige Anlagen, sieht seit vielen Jahren präventive Maßnahmen vor. Darüber hinaus sieht das Rundschreiben vom 28. Oktober 1982 die Durchführung eines Inventars der Betriebe und das Ergreifen vorbeugender und schützender Maßnahmen vor. Die Anwendung dieser Maßnahmen auf existierende Anlagen ist nach dem Unfall in Schweizerhalle beschleunigt worden und neue Maßnahmen, die spezifischer auf das Vorbeugen von Verunreinigungen der Oberflächengewässer durch Löschwasser abzielen, sind definiert worden.

Niederlande

In den Niederlanden wurde für die weitere Verbesserung der Störfallvorsorge ein Aktionsplan erarbeitet. Er soll innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren durchgeführt werden.

In diesem Rahmen sollen vorrangig optimale Strategien zur Bekämpfung von Bränden giftiger Stoffe, insbesondere von Pestiziden, entwickelt werden. Betriebe, in denen andere gefährliche Stoffe als organische Halogenverbindungen und Pestizide gelagert werden, sollen ebenfalls inventarisiert werden.

Falls erforderlich können zusätzliche Betriebe und Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen werden.

Kurzfassung

Nach der Brandkatastrophe von Schweizerhalle wurde auf der 7. Ministerkonferenz in Rotterdam im Dezember 1986 die Notwendigkeit einer verschärften und harmonisierten Störfallvorsorge in allen Rheinanliegerstaaten festgehalten.

Mit dieser Zielsetzung ist in den beteiligten Anrainerstaaten ein Inventar der Industrieanlagen erstellt worden, bei dem insgesamt 292 Anlagen als potentiell gefahrenträchtig eingestuft wurden.

In jedem Land sind die besonders gefährlichen Anlagen, besonders die, die in das Inventar aufgenommen worden sind, Gegenstand von Überprüfungen, um eventuelle Mängel in den Sicherheitsvorkehrungen festzustellen.

Das hat zur Verbesserung der Störfallvorsorge (insbesondere zur Einrichtung von Rückhaltebecken und zu Sicherheitsvorkehrungen) und zur Klarstellung zusätzlich durchzuführender Maßnahmen geführt. Für diese sind nationale Zeitpläne aufgestellt worden.

Der Brand bei der Firma Sandoz hat auch rechtliche Schwachstellen und die Notwendigkeit einer verbesserten Vorsorge aufgezeigt.

Die EG-Kommission und die Rheinanlieger haben dies zum Anlaß für Verbesserungen des Instrumentariums genommen.

So hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Vorschlag zur Erweiterung des Geltungsbereichs der SEVESO-Richtlinie im Bereich der Lagerung gefährlicher Stoffe und eine Verschärfung der Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit vorgelegt.

In der Schweiz wird derzeit der die Störfallvorsorge regelnde Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes mit der Ausarbeitung einer Ereignisvorsorgeverordnung präzisiert; diese wird für die Sicherheitsmaßnahmen einheitliche Maßstäbe in allen Kantonen bringen.

In Frankreich sind die erforderlichen Gesetze bereits weitgehend vorhanden, deren strenge Anwendung der Minister angeordnet hat.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die bereits geltende Störfallverordnung verschärft. Sie tritt am 1.9.1988 in Kraft. Weiterhin wurden die rechtlichen Voraussetzungen für Sicherheitsanforderungen an alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen. Die Erarbeitung dieser Anforderungen ist angelaufen. Eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Verbesserung der Überwachung der Anlagen ist in Vorbereitung.

In den Niederlanden ist das erforderliche gesetzliche Instrumentarium an sich ausreichend. Eine Revision einer bereits existierenden Richtlinie wird vorbereitet, wobei insbesondere der Aspekt der Brandgefahr in Verbindung mit bei einem Brand anfallendem, verunreinigten Löschwasser in Betracht gezogen wird. Ein Arbeitsplan für die weitere Verbesserung der Störfallvorsorge soll innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren durchgeführt werden.